

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Verordnung vom 22.12.1829 publ. 30.12.1829



Schuld, nicht mehr besteht, weßfalls die ange-  
drohete Brüche verwirkt seyn würde.

Von Seiner Königlichen Hoheit ist indes-  
sen die Justizkanzley autorisirt, den §. 8. der  
Hypothekenordnung, welcher so lautet:

Bei dem Abtragen der Schuld ist jeder  
Gläubiger verpflichtet, auf die im §. 7. vor-  
geschriebene Weise auf dem Ingrossationsdo-  
cumente zu bezeugen, daß er gegen die Lö-  
schung der Hypothek über die abgetragene  
Schuld nichts zu erinnern habe, worauf der  
Schuldner innerhalb 3 Wochen, nachdem  
diese Erklärung erfolgt ist, um die Tilgung  
aus dem Pfandprotocolle nachsuchen muß,  
widrigenfalls er in eine Strafe von 5 Tha-  
lern verfällt, welche künftig unabbittlich bey-  
getrieben werden soll,

abermals bekannt zu machen, und dabey zu be-  
stimmen:

- 1) daß denjenigen, welche binnen sechs Mo-  
naten a dato dieser Bekanntmachung um  
die Tilgung solcher Hypotheken nachsuchen,  
die angebrohete Brüche erlassen seyn,
- 2) nach Ablauf dieser Frist aber mit Erkenn-  
nung der Brüche unabbittlich verfahren  
werden soll.

Als brucherfennende Behörde ist das Amt  
des Wohnortes des Schuldners bestimmt, an